

leitung des Lehrlings, im Verkehr mit Kunden, im Ein- und Verkauf usw. seine Arbeitszeit opfern muß. (Für die Zwecke der heutigen Berechnung werden beide Lohnteile des Meisters nicht in Anschlag gebracht, da sie doch wieder als Einkommen gerechnet werden müssen.) Die unproduktiven Löhne werden zu den Unkosten gerechnet, weil sie nicht für das einzelne Stück angegeben werden können, der produktive Lohn hingegen aufs einzelne Stück (Arbeitsstunden des Gehilfen und Meisters). Diesen produktiven Lohn des Meisters und des Gehilfen zu den Unkosten zu rechnen ist gänzlich verkehrt; denn dadurch würden jedem Kunden gleichviel Kosten aufgerechnet werden, ob seine Reparatur 2 oder 8 Arbeitsstunden in Anspruch genommen, und das wäre doch nicht gerecht. Ich würde ja auch die unter Unkosten zusammengefaßten Auslagen jedem einzelnen Stück aufrechnen, wenn ich das könnte, z. B. um wie viele Pfennige Licht, um wie viele Pfennige Strom habe ich bei dieser Arbeit gebraucht, welcher Teil meiner Miete fällt auf das Stück. Hier kann nur ein prozentueller Zuschlag erfolgen, nicht aber beim Lohn und ebenso nicht bei Furnituren. Diese vermag ich im einzelnen anzugeben.

Die Unkosten werden nachfolgend kurz zusammengestellt. Sie können nur Beispiel sein. Je nach dem Geschäft werden Posten sich verringern, vielleicht ganz ausfallen, andere sich beträchtlich erhöhen. Darum hat jedes Geschäft seine eigenen Unkosten, ein Einheitssatz ist unmöglich, ebenso wie ein Einheitsverdienstsatz. Am besten ist derjenige daran, welcher genau aufschreibt und rechnet, nur er kann beweisen. Die Unkosten verteilen sich beim Abzug je zur Hälfte auf Reparatur und auf Verkauf, was für unsere Rechnung zunächst gleichgültig ist; denn beide werden vom Umsatz abgezogen.

Der Einkaufspreis ergibt sich erfahrungsgemäß aus dem Verkaufspreis, indem zwei Drittel hiervon genommen werden. Ein einfaches Beispiel ergibt die Richtigkeit dieser Berechnung:

Einkaufspreis . . . . .	42 00 Mk.
Unkosten 30% vom Einkommen . . . . .	12 60 "
<hr/>	
Selbstkosten . . . . .	54 60 Mk.
Gewinn 15% der Selbstkosten . . . . .	8 19 "
<hr/>	
Verkaufspreis . . . . .	62 79 Mk. = 63 Mk.

Die 42 Mk. Einkauf sind im Vergleich zu diesen 63 Mk. Verkauf gleich zwei Drittel.

Demzufolge wird es also den Tatsachen ziemlich nahekommen, wenn von dem oben angegebenen Verkaufsumsatz von 8000 Mk. jährlich zwei Drittel für den Einkauf gerechnet werden, d. i.  $2 \times 2666 \text{ Mk.} = 5332 \text{ Mk.}$

Alle die eben angeführten Ausgaben, d. i. alle geschäftlichen Ausgaben dürfen vom Gesamtumsatz für Reparaturen und Verkauf abgezogen werden, so daß für den Jahresverdienst noch übrigbleiben: die Summe der Gewinne, sowie der unproduktive und der produktive Meisterlohn. Diese Restsumme ist dann das Roheinkommen (Bruttoeinkommen), von dem noch bestimmte Abzüge abzurechnen sind.

Der wundeste Punkt in der ganzen Berechnung sind und bleiben die Unkosten, die ich deshalb kurz hier zusammenstellen will für das gedachte Geschäft:

Meister, Gehilfe und Lehrling.

1. Miete für Werkstatt und Laden . . . . .	1000 Mk.,
2. Instandsetzungen . . . . .	80 "
3. Laufende Ausgaben für die Geschäftsräume: Feuerung, Licht, Strom, Wasser, Reinigung (eventuell durch Hausangehörige) . . . . .	210 "
4. Verbrauchsstoffe, Bürsten, Oel, Benzin usw. . . . .	50 "
5. Papierverkehr: Vordrucke, Reklame, Fachzeitschriften, Post, Geschäftsreisen usw. (kann gelegentlich sehr viel mehr betragen). . . . .	300 "
6. Abnutzung der Maschinen und Werkzeuge . . . . .	100 "
7. Unproduktive Löhne: Lehrling monatlich 10 Mk. . . . .	120 "
<hr/>	
	1860 Mk.

	Uebertrag	1860 Mk.
Kaufmännische Hilfe, Beitrag zur Buchstelle . . . . .	24 "	
Bezahlte Urlaube . . . . .	48 "	
Meister $360 \times 2 \text{ Mk.} = 720 \text{ Mk.}$ (Einkommen)		
8. Beiträge:		
Handwerkskammer . . . . .	6 "	
Innung . . . . .	20 "	
9. Versicherungen für das Geschäft:		
Anteil zur Kranken-, Arbeitslosen-, Invalidenversicherung . . . . .	100 "	
Feuer-, Diebstahl, Schaufenster . . . . .	120 "	
10. Geschäftssteuern (Einkommensteuer darf hier nicht gerechnet werden):		
Umsatzsteuer 1% von 12000 Mk. . . . .	120 "	
Gewerbesteuer 110% von 120 Mk. . . . .	132 "	
11. Verzinsung des Geschäftskapitals:		
10% von etwa 6000 Mk. = 600 Mk. (Besser nicht zu rechnen, da andererseits dann auch Kapitalsteuer von den 6000 Mk. Geschäftskapital zu entrichten wären.)		
12. Verluste:		
Verdorbene, zurückgesetzte Ware, Diebstahl usw. . . . .	50 "	
Garantieleistung . . . . .	120 "	
<hr/>		
Jahresunkosten	2600 Mk.	

Verdienstberechnung.

A) Für Reparatur:

Jahresumsatz . . . . .	4000 Mk.
Davon gehen ab an Auslagen:	
1. Furnituren etwa 10% von 4000 Mk. . . . .	400 Mk.
2. Gehilfenlohn $50 \times 30 \text{ Mk.}$ . . . . .	1500 "
3. Die Hälfte der Unkosten . . . . .	1300 "
<hr/>	
Verdienst	800 Mk.

Zu der Annahme, daß die oben angegebenen 4000 Mk. Umsatz sich aus 800 Reparaturen à 5 Mk. zusammensetzen, ergibt sich 1 Mk. Verdienst (einschließlich Mitarbeit des Meisters) je Reparatur.

Wenn der Verdienst von 800 Mk. in Vergleich gesetzt wird mit den 4000 Mk. Umsatz, so ergibt sich ein Verdienst von einem Fünftel des Umsatzes oder von 20% des Umsatzes.

B) Für Verkauf:

Jahresumsatz . . . . .	8000 Mk.
Davon gehen ab an Auslagen:	
1. Einkauf zwei Drittel von 8000 Mk. . . . .	5332 Mk.
2. Die Hälfte der Unkosten . . . . .	1300 "
<hr/>	
Verdienst	1368 Mk.

Auf 8000 Mk. Umsatz treffen hier 1368 Mk. Verdienst, auf 100 Mk. Umsatz treffen  $1368 : 80 = 17 \text{ Mk.}$  Verdienst. Es ergibt sich demnach ein Jahresverdienst von 17% aus dem Gesamtumsatz.

C) Berechnung der Einkommensteuer.

Die oben errechneten 800 Mk. Verdienst aus dem Reparaturgeschäft und 1368 Mk. aus dem Verkauf, zusammen 2168 Mk., stellen erst das Roheinkommen oder Bruttoeinkommen dar.

Dieses ermäßigt sich noch:

1. Durch Minderungen an der Substanz, an dem Wert des Warenlagers. Wenn 4000 Mk. jährlich verbraucht oder (nach Abzug der Kosten) eingenommen wurden, so geht daraus nicht hervor, daß soviel verdient wurde. Ich kann auch das gesamte Lager verkaufen und nicht wieder ergänzen, dann habe ich lediglich mein Kapital in Bargeld umgesetzt, aber mehr besitze ich nicht. Darum gehört zur Feststellung des Verdienstes unbedingt der Vergleich des Geschäftskapitals mit dem des Vorjahres. Verminderungen daran sind vom Einkommen abzuziehen, wie andererseits Mehrungen dazuzuzählen.

2. Dasselbe gilt von Defiziten und Ueberschüssen aus dem Hausbesitz.

3. Die Beiträge für private Sonderleistungen, wie Lebensversicherungen, Haftpflicht usw., dürfen abgezogen werden, in der Regel bis 180 Mk.

4. Ein Betrag von 550 Mk. (für 1925) ist steuerfrei (Existenzminimum).